



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2021 zur Einreichung von Interessensbekundungen für „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF Förderphase 2021-2027 veröffentlicht.

Allgemeine Informationen

In der ESF-Förderphase 2021 – 2027 veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Interessenbekundung. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist an vielen Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. Das ESF-Programm berücksichtigt die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union.

Schwerpunkte des ESF-Programms 2021-2027 für Nordrhein-Westfalen sind

- die Unterstützung der Beschäftigten und Unternehmen bei der beruflichen Bildung einschließlich digitaler und ökologischer Kompetenzen
- die Unterstützung des erfolgreichen Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf
- die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt über inklusive und integrative Maßnahmen einschließlich früher Hilfen in benachteiligten Quartieren.
- die Förderung der Qualität der beruflichen Bildungssysteme.
- die Förderung des lebenslangen Lernens einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen des zweiten Bildungsweges.

1. Ausgangslage und Förderziel

Durch die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen in der Arbeitswelt, vornehmlich durch Strukturwandel, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, entsteht vermehrt die Notwendigkeit beruflicher Um- bzw. Neuorientierung. Die damit einhergehenden Herausforderungen und Unsicherungen lösen neue Orientierungs- und Informationsbedarfe aus. Auch die Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüssen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Das ESF-Förderprogramm „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“ kann den Ratsuchenden eine qualitativ hochwertige, ganzheitliche Beratung anbieten, die auch auf die individuellen Fragestellungen in Bezug auf die Anerkennungsthematik eingeht. Ziel ist es, nicht nur formale Berufsabschlüsse, sondern auch weitere Qualifikationen und Kompetenzen bei der Berufswegeplanung in den Blick zu nehmen.



Das ESF-Förderprogramm „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“ umfasst daher folgende Beratungsangebote:

- die individuelle Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung sowie
- die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderphase 2021-2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 ist auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> zu finden. Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Förderphase 2021-2027 stets unter der Förderphase 2021-2027 zu finden sein werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Mit dem ESF-Förderprogramm „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“ unterstützt das Land NRW Menschen in beruflichen Veränderungsprozessen. Insbesondere sollen Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, Personen mit Migrationshintergrund und Personen, bei denen eine Tätigkeit unter dem tatsächlichen Qualifikationsniveau oder ein nicht ausgeschöpftes Weiterbildungspotential zu erwarten ist (Fachkräftepotential), angesprochen werden.

Ziel des ESF-Förderprogramms ist es, die Entscheidungskompetenz von Ratsuchenden im Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung zu stärken, ihre berufliche Handlungskompetenz zu fördern, eine Bilanzierung der persönlichen Kompetenzen vorzunehmen sowie kurz- und langfristige Ziele für die berufliche Entwicklung zu finden. Dabei soll die Beraterin bzw. der Berater über den gesamten Beratungsprozess eine begleitende „Kümmerer-Funktion“ wahrnehmen, die über die reine berufliche Beratung hinausgeht und die Ratsuchenden, z.B. durch die Einbindung anderer Beratungsangebote und die Begleitung des Ratsuchenden bei der Inanspruchnahme derselben, ganzheitlich unterstützt. Der Aufbau einer neuen bzw. die Nutzung einer bereits vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstruktur mit verschiedenen Partnern und Akteuren im Bereich der beruflichen Beratung und Weiterbildung ist daher von hoher Bedeutung für die Umsetzung des Beratungsangebots. Die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse bietet zusätzlich Hilfestellung bei Fragen zur Anerkennung und weiteren Verwertung auf dem Arbeitsmarkt von Berufsabschlüssen und weiteren Qualifikationen und Kompetenzen, die über den formalen Abschluss und eine reine Anerkennungsberatung hinausgehen.



Die Beratung erfolgt in der Regel in Präsenz vor Ort in einer Beratungsstelle. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit die Beratungen in Form der onlinebasierten Videoberatung oder aufsuchend an Orten, an denen die avisierte Zielgruppe zu erreichen ist, anzubieten.

Im Falle einer onlinebasierten Videoberatung ist zu beachten, dass gemäß der sonstigen Nebenbestimmung die Unterschrift der ratsuchenden Person auf dem Beratungsprotokoll dennoch erforderlich ist und entsprechend eingeholt werden muss.

Qualifikationen der Beraterinnen und Berater

Neben den Anforderungen an die Beratung selbst kommt den Qualifikationen und Kompetenzen der Beraterinnen und Berater, die das Förderprogramm umsetzen, eine hohe Bedeutung zu.

Die eingesetzten Beraterinnen und Berater müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- a) Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses und
- b) Nachweis einer Qualifizierung zur Beraterin bzw. zum Berater mit einem Mindestumfang von 80 Stunden.

Zusätzliche Qualifikationen (wie z.B. Beratungserfahrung, Kenntnisse zur Kompetenzbilanzierung und sonstige Weiterbildungen) sind wünschenswert. Die zusätzlichen Qualifikationen der Beraterinnen und Berater sind in der Projektkonzeption (Anlage 3) darzulegen.

Zur Unterstützung der Beraterinnen und Berater wird die Teilnahme an einer Einführungsqualifizierung und weiteren Angeboten der „Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.)“ empfohlen. Dies bietet sich insbesondere bei der Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse an. Die G.I.B. steht darüber hinaus für fachliche Fragen der Beraterinnen und Berater zu dem Beratungsangebot zur Verfügung.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung der individuellen Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung sowie die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.

3.2. Zielgruppe

Die Beratung „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“ richtet sich grundsätzlich an alle Personen in beruflichen Veränderungsprozessen. Insbesondere sollen Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, Personen mit Migrationshintergrund und Personen, bei denen eine Tätigkeit unter dem tatsächlichen Qualifikationsniveau oder ein nicht ausgeschöpftes Weiterbildungspotential zu erwarten ist (Fachkräftepotential), angesprochen werden.



3.3. Region/Standort

Die Förderung erfolgt in allen Gebietskörperschaften (Kreisen/kreisfreien Städten) in NRW anhand von Projekten. Die regionale Verteilung der Kontingente ist der Anlage 1 dieses Aufrufs zu entnehmen.

Je Gebietskörperschaft kann maximal eine Interessenbekundung je Interessent abgegeben werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Antragsstellung ist im Fachkonzept zu erklären, dass die eingesetzten Beraterinnen und Berater über folgende Qualifikationen verfügen:

- a) Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses.
- b) Nachweis über die Qualifizierung zum Berater beziehungsweise zur Beraterin mit einem Mindestumfang von 80 Stunden.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Eine Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten gemäß Nummer P3 der Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027.

4.3.3 Höhe der Förderung

Je Beratungsstunde (Zeitstunde) wird ein Festbetrag von 68 Euro gewährt. Die Anzahl der zuwendungsfähigen Beratungsstunden ist pro Ratsuchenden auf maximal neun begrenzt. Die Begrenzung gilt für Beratungen in der Förderphase 2021-2027.



4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Prüfzwecke ist vom Zuwendungsempfängenden der Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses in Form von Zeugniskopien vorzuhalten. Zudem ist ein Nachweis in Form von Kopien über eine Qualifizierung zum Berater beziehungsweise zur Beraterin mit einem Mindestumfang von 80 Stunden vorzuhalten.

Die Abrechnung der Beratungsstunden erfolgt auf Basis der durchgeführten Beratungszeit (Stunden und Minuten). Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen.

Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind in einem Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die unterschriebenen datenschutzrechtlichen Erklärungen der beratenen Personen sind für Prüfungen vorzuhalten.

4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum ist auf 24 Monate begrenzt. Er beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. **Interessensbekundungsverfahren**

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessensbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Für die Umsetzung des ESF-Förderprogramms „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“ wurden für jede Gebietskörperschaft (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) eine Anzahl von Projekten mit einer maximalen Anzahl an förderfähigen Beratungsstunden errechnet (Anlage 1). Eine Bewerbung im Rahmen dieses Interessensbekundungsverfahrens bezieht sich immer auf eine Gebietskörperschaft.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugewandene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.



In einer ersten Verfahrensstufe haben die Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressort/-referat hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Vorhaben zu beschreiben.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ausschließlich an das unten genannte E-Mail-Postfach ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht an das unten genannte E-Mail-Postfach eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Anlage 2: Formblatt zur Interessenbekundung
- Anlage 3: Projektkonzeption



Interessierte können für mehrere Gebietskörperschaften das Interesse bekunden. Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass, **sofern mehrere Interessensbekundungen** eingereicht werden, **pro Gebietskörperschaft** eine **separate Einreichung** mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden muss.

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Über die oben beschriebenen Anlagen hinaus eingehende Unterlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an folgenden fachlichen Kriterien:

- Umsetzung des Beratungsangebots (Beratungskonzeption)
- Ansprachekonzept
- Zusätzliche Qualifikation der Beraterinnen und Berater
- Vernetzung und Kooperationsbeziehungen mit relevanten (regionalen) Akteuren

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **26. September 2021** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail zu richten an IB-PiE2021@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Fachreferat gerichtet werden:

IB-PiE2021@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlagen:

Anlage 1: regionale Verteilung Kontingente

Anlage 2: Formblatt zur Interessenbekundung

Anlage 3: Projektkonzeption